



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Umwelt,
Natur und Forsten –**

Hochwassersituation in Kellinghusen/Krs. Steinburg

1. Welche Bedeutung mißt die Landesregierung der Hochwasserproblematik in Kellinghusen/Kreis Steinburg bei?

Die Landesregierung mißt den Fragen des Hochwasserschutzes insbesondere dann eine besondere Bedeutung bei, wenn nachweisbare Gefährdungen über den rein lokalen Bereich hinaus vorliegen, zu deren Minderung oder Beseitigung auch überörtliche Maßnahmen zwingend geboten sind und die von daher eine umfassende Koordinierung erfordern. Es ist bisher nicht erkennbar geworden, daß die Hochwasserproblematik in Kellinghusen eine dementsprechende Koordinierung erfordert.

2. In wessen Zuständigkeit/Verantwortlichkeit fällt nach Ansicht der Landesregierung die Beseitigung der Hochwassergefahr in Kellinghusen?

Sofern dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, ist der Schutz vor Hochwasser grundsätzlich eine Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 LWG). In den Verbänden werden diejenigen als Mitglieder zusammengeschlossen, die die Durchführung von Schutzmaßnahmen fordern bzw. in deren Interesse und auf deren Kosten sie durchgeführt werden. Ist ein Verband nicht vorhanden, so sind die Gemeinden innerhalb ihrer Grenzen verpflichtet (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 und Abs. 3 LWG).

3. Ist die Landesregierung in der Vergangenheit auf die Hochwasserproblematik in Kellinghusen seitens der Stadt Kellinghusen oder anderer Stellen angesprochen worden?

Ja.

4. Wenn ja, mit welchem Hintergrund bzw. mit welcher Aussage?

Mit Schreiben vom 07.04.98 hat der Bürgermeister der Stadt Kellinghusen dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MWTV) seine Auffassung mitgeteilt, daß verschiedene Faktoren – so auch die Brücke im Zuge der B 206 – für die Hochwassersituation in Kellinghusen verantwortlich seien. In seiner Antwort vom 23.04.98 hat der MWTV darauf hingewiesen, daß erst von den zuständigen Fachbehörden ein gemeinsames tragfähiges Gesamtkonzept erarbeitet werden müsse, bevor Detail- und Finanzierungsfragen geklärt werden können.

In der Eingabe vom 10.03.1998 der Landtagsabgeordneten Frauke Wahlhorn an den Minister für Umwelt, Natur und Forsten hat Frau Wahlhorn eine Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Kellinghusen vom 27.02.1998 beigefügt. In dem Schreiben wird auf Überflutungen im Stadtbereich hingewiesen. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes und der Forderungen des Bürgermeisters von Kellinghusen, bittet Frau Wahlhorn um Unterstützung. In dem Antwortschreiben des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten wird darauf hingewiesen, daß eine Hochwasserproblematik erst dadurch entstanden ist, daß der seit jeher von der Stör überschwemmte Niederungsbereich bebaut worden ist. Als Voraussetzung für die Minimierung der Hochwassersituation wurde die Entwicklung eines Konzeptes zur Hochwasserentlastung aufgezeigt und einige Anstöße zur Entschärfung der Hochwassersituation gegeben.

5. Welche Schritte hat die Landesregierung bislang unternommen, die Hochwassergefahr in Kellinghusen nachhaltig zu beseitigen?

Im Jahre 1977 wurde durch Landesverordnung an der Stör ein Überschwemmungsgebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgesetzt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Rolle hat dabei
- a) das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
 - b) das Ministerium für Natur- Umwelt und Forsten
- gespielt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Ursachen hat nach Ansicht der Landesregierung die Hochwassergefahr in Kellinghusen?

Die seit jeher im Talraum der Stör auftretenden Hochwasser sind erst durch die Bebauung des überflutungsgefährdeten Niederungsbereiches zu einem Problem geworden. Inwieweit weitere Veränderungen im Einzugsgebiet sowie die im Talraum der Stör liegenden Bauwerke und der Zustand der Stör selbst im näheren Umfeld der Stadt die Situation verschärfen, ist bisher nicht eindeutig belegt.

8. Welche Möglichkeiten der Beseitigung dieser Hochwassergefahr gibt es?

Zur Beseitigung bzw. Minderung der Hochwassergefahr gibt es eine Vielfalt von Möglichkeiten. Welche der möglichen Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll und zweckmäßig ist, kann nur auf Grundlage aussagefähiger Unterlagen entschieden werden. Die Landesregierung hält hierbei Maßnahmen für besonders vorteilhaft, die die Hochwassergefahr durch Wasserrückhalt in den Einzugsgebieten minimieren, da mit entsprechenden Maßnahmen auch positive Wirkungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege einhergehen.

9. Welche Kosten wären mit den jeweiligen Lösungsmöglichkeiten verbunden?

Die Höhe der Kosten kann erst nach der Erarbeitung von Planunterlagen angegeben werden.

10. Wer hätte diese Kosten zu tragen?

Die Kosten sind von den Vorteilhabenden zu tragen.

11. Wäre auch das Land an der Kostentragung (ggf. anteilig) beteiligt?

Nein.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur (anteiligen) Kostentragung besteht seitens des Landes nicht. Darüber hinaus existieren derzeit keine Förderrichtlinien, nach denen Maßnahmen des Binnenhochwasserschutzes in städtischen Siedlungsgebieten gefördert werden können.

12. Wenn ja, in welcher Form ist eine Vorsorge für eventuelle finanzielle Forderungen an das Land getroffen worden?

Entfällt.

13. Welche Behörden wären an den jeweiligen Lösungen beteiligt?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind hierzu keine eindeutigen Aussagen möglich. Da jedoch davon auszugehen ist, daß die Maßnahmen einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz bedürfen, sind die Wasserbehörde des Kreises Steinburg und das Staatliche Umweltamt Itzehoe zu beteiligen.

14. Welche besonderen ökologischen Vorteile ergeben sich aus den jeweiligen Lösungsvarianten?

Lösungsvarianten sind bisher nicht erarbeitet worden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. In welchem Zeitraum ließen sich die jeweiligen Lösungen verwirklichen?

Aussagen zu möglichen Realisierungszeiträumen sind nicht möglich, da konkrete Lösungen bisher nicht erarbeitet wurden.

16. Liegen bereits Stellungnahmen zur Hochwasserproblematik Kellinghusen seitens
- a) des Wasser- und Schiffsamtes Hamburg
 - b) des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe
 - c) der Deutschen Bahn AG
 - d) des Straßenbauamtes
- vor?

Ja.

17. Wenn ja, welche Aussage treffen die jeweiligen Stellen in ihren Stellungnahmen und wie beurteilt die Landesregierung ggf. diese Stellungnahmen jeweils in deren rechtlichen und/oder fachlichen Aussage?

Das WSA Hamburg weist in seinem Schreiben vom 20.04.98 darauf hin, daß die Unterhaltungspflicht des WSA sich auf die Erhaltung des Gewässerbettes beschränkt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die seitens der Stadt Kellinghusen erhobene Forderung nach einer Ausbaggerung der Stör um 50 cm bis 80 cm im Hinblick auf die hiermit erreichbare Wasserstandsabsenkung (beim Hochwasser 1995 maximal 11 cm) und in Anbetracht der Kosten von ca. 1 Mio. DM unverhältnismäßig sei und aus nautischer Sicht derzeit nicht erforderlich sei.

Das staatliche Umweltamt Itzehoe hat nach Überprüfung der Gesamtsituation in seinem Schreiben vom 05.05.1998 die veränderte Situation im Einzugsgebiet der Stör dargestellt und einige mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserproblematik aufgeführt.

Mit Schreiben vom 27.02.98, das u.a. an das Straßenbauamt Itzehoe gerichtet war, hat die Stadt Kellinghusen mehrere Maßnahmen zur Entschärfung der Hochwassersituation vorgeschlagen. Enthalten ist dabei u.a. die Verbreiterung der Brücke der B 206 sowie ein Durchstich durch den Straßendamm der B 206 im Zuge des Baues eines Kanals. In seiner Antwort vom 19.03.98 hat das Straßenbauamt Itzehoe darauf verwiesen, daß erst dann endgültig Stellung genommen werden kann, wenn entsprechende Planunterlagen vorliegen. Ob die Straßenbauverwaltung einen Anteil der Kosten tragen muß, kann erst dann aufgrund einer solchen Planung entschieden werden.

18. Wie sieht das weitere Vorgehen des Landes in der Frage „Hochwasserproblematik Kellinghusen“ aus?

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Stadt Kellinghusen zunächst gefordert ist, Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, die insbesondere das Gefährdungspotentials näher beziffern.